


An die
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Schlüchtern

36381 Schlüchtern

**Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung;
hier: Anfrage der GRÜNEN-Fraktion vom 14.01.2022**

Die Anfrage der Grünen-Fraktion betr. Pilotprojekt Herolz (L3180) wird wie folgt beantwortet:

- Zu 1.: Die Stadt Schlüchtern – Straßenverkehrsbehörde – hat über den Main-Kinzig-Kreis (Verkehrsbehörde) den entsprechenden Antrag mit der Bitte um Zustimmung durch das Regierungspräsidium in Darmstadt gestellt. Gemäß VwV-StVO zu § 45 StVO in Verbindung mit dem Erlass des HMWEVW besteht ein Zustimmungsvorbehalt der oberen Straßenverkehrsbehörde, soweit eine Anordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm erfolgt.
- Zu 2.: Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Rechtsgrundlage für alle straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen; zuständig für deren Ausführung sind die Straßenverkehrsbehörden. § 45 Abs.: 1 Nr. 3 i.V.m. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO
- Zu 3.: Die jeweils geltenden Verkehrsbeschränkungen werden im Rahmen der Verkehrsüberwachung sichergestellt. Verkehrsüberwachung ist vorrangig darauf ausgerichtet Verkehrsunfälle, insbesondere mit schweren Folgen, zu verhüten und sonstigen Verkehrsgefahren entgegen zu wirken. Zuständig für die Verkehrsüberwachung sind die Polizei sowie die Oberbürgermeister/-innen bzw. Bürgermeister/-innen als zuständige Ordnungsbehörden.



(Müller)
Bürgermeister